

**Satzung zur Änderung Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Marktes Sugenheim
vom 17.11.2020**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Sugenheim folgende, vom Marktgemeinderat am 17.11.2020 beschlossene Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Sugenheim vom 15.02.2005 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind.

Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft.



Sugenheim, den 18.11.2020

Klein
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 25.11.2020 im Rathaus Sugenheim und in der Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.11.2020 angeheftet und am 10.12.2020 wieder entfernt.



Sugenheim, den 10.12.2020

Klein
Erster Bürgermeister